

## **Informationen zur Güteverhandlung vor dem Güterichter**

### **Was ist die Güteverhandlung vor dem Güterichter?**

Durch das Mediationsgesetz aus dem Jahre 2012 ist eine neue Vorschrift in der Zivilprozessordnung geschaffen worden, nach der der streitentscheidende Richter die Parteien des Rechtsstreits für die gesetzlich vorgesehene Güteverhandlung vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (der Güterichter) verweisen kann. Der Güterichter kann in der Güteverhandlung alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen. Die Mediation ist ein freiwilliges Verfahren. Die Beteiligten erarbeiten mit Unterstützung des Güterichters, der eine Ausbildung zum Mediator absolviert hat, eine ihren individuellen Interessen angepasste Konfliktlösung gemeinsam und selbstverantwortlich.

Der Güterichter hat keine Entscheidungskompetenz und gibt keinen rechtlichen Rat. Aber er hilft bei der Suche nach einem Konsens, er schafft eine konstruktive Gesprächsbasis und sorgt für einen fairen Umgang der Gesprächsteilnehmer miteinander. Er ist neutral und unterstützt alle Beteiligten. Wird eine Güteverhandlung mit der Methode der Mediation durchgeführt, so zeichnet sich diese in der Regel durch das Folgende aus:

### **Mediation ist eine gute Alternative**

wenn

- es für Sie wichtig ist, Störungen in den Beziehungen zu anderen Beteiligten dauerhaft zu bereinigen;
- Sie sehen, dass ein Urteil die von Ihnen angestrebte "ganzheitliche" Lösung nicht bringen kann;
- für das, was Sie zu sagen haben, die Vertraulichkeit der Mediation – sie ist nicht öffentlich – von Vorteil ist;
- Sie selbst eigenverantwortlich eine Lösung nach Maß mitgestalten wollen;
- Ihnen der Ausgleich Ihrer Interessen wichtiger ist als "Rechthaben".

### **Einer Mediation müssen alle zustimmen**

Regelmäßig prüft der zuständige Richter, ob eine Sache für eine Güteverhandlung vor dem Güterichter in Frage kommen könnte. Aber auch der Anwalt oder die Prozessbeteiligten selbst können dies anregen. Nur wenn alle Beteiligten einverstanden sind, wird eine solche Güteverhandlung durchgeführt.

Die Teilnahme an der Güteverhandlung mit der Methode der Mediation ist freiwillig, aber nicht unverbindlich. Mediation macht nur dann einen Sinn, wenn Sie bereit sind, sich an die von Ihnen mitvereinbarten Verfahrensregeln zu halten und gemeinsam mit den anderen Beteiligten an der Beilegung des Streits zu arbeiten.

### **Vertraulichkeit**

Alles, was in einer Mediation besprochen wird, ist vertraulich. Dies gilt für den Güterichter ebenso wie für alle Verfahrensbeteiligten. Der Güterichter wird bei einer gescheiterten Güteverhandlung weder an dem weiteren gerichtlichen Verfahren mitwirken noch seine Kenntnisse aus der Verhandlung weitergeben.

### **Dauer der Mediation**

Im Rahmen einer Mediation kann der Konflikt innerhalb weniger Stunden rechtswirksam gelöst werden. Unmittelbar nachdem das vom zuständigen Richter für geeignet erachtete Verfahren dem Güterichter zugeleitet worden ist, nimmt dieser Kontakt zu den Beteiligten auf und vereinbart, sofern alle Beteiligten einer Güteverhandlung vor ihm zustimmen, einen kurzfristigen Termin.

Die Dauer einer Sitzung ist nicht festgelegt, sondern richtet sich nach dem, was die Beteiligten zu sagen haben, um die Hintergründe des Konflikts und die Interessen herauszuarbeiten und überzeugende Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Bei Bedarf können mehrere Termine vereinbart werden.

### **Ablauf einer Mediation**

Eine Mediation läuft regelmäßig in folgenden Schritten ab:

- Eröffnungsphase: Verfahrensregeln aushandeln
- Themensammlung: regelungsbedürftige Punkte erarbeiten und gewichten
- Konfliktbearbeitung: eigene Interessen erkennen und die Interessen des anderen nachvollziehen
- Lösungsmöglichkeiten entwickeln, bewerten, verhandeln
- Abschluss einer Vereinbarung

### **Anwaltliche Begleitung ist zweckmäßig**

Der Güterichter erteilt den Beteiligten in aller Regel keinen Rechtsrat und nimmt auch keine Bewertung oder Einschätzung der Erfolgsaussichten der Klage vor.

Deshalb ist die Begleitung und rechtliche Beratung der Beteiligten durch einen Rechtsanwalt sinnvoll; der Anwalt hilft im Übrigen auch dabei, die für die Konfliktlösung notwendigen Tatsachen in das Gespräch einzubringen.

### **Einbeziehung weiterer Personen möglich**

Der Güterichter kann – im Einvernehmen mit den Beteiligten – den Kreis der Sitzungsteilnehmer erweitern, wenn dies für eine sachgerechte Erörterung des Konflikts von Vorteil ist.

### **Ende einer Mediation**

Ist eine Mediation erfolgreich, endet sie mit einer für die Beteiligten verbindlichen Vereinbarung. Diese kann auch als (vollstreckbarer) gerichtlicher Vergleich sogleich vom Güterichter protokolliert werden.

Scheitert eine Mediation, hat dies keinerlei nachteilige Auswirkungen: Das Verfahren wird an den zuständigen Richter zurückgegeben, von diesem wieder aufgenommen und weiter geführt.

### **Kosten**

Die Güteverhandlung verursacht keine zusätzlichen Gerichtsgebühren; allenfalls bei einer Sitzung außerhalb des Gerichts, z. B. anlässlich eines Ortstermins, können Auslagen des Güterichters (Reisekosten) anfallen.

Für die weiteren Teilnehmer entstehen allerdings die eigenen Kosten für die Wahrnehmung eines Sitzungstermins. Dazu gehören auch die Kosten für die Teilnahme ihrer Rechtsanwälte.